ABF Schweiz
Aktionsbündnis freie Schweiz

Pandemieabkommen angenommen – was erwartet uns nun?

Wie von ABF Schweiz prognostiziert erleben wir nun auch beim Pandemieabkommen ein Déjà-vu: Nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) verletzt die WHO einmal mehr ihre eigenen Vorschriften, um ein weiteres WHO-Regelwerk durchzuboxen.

Annahme im Konsens

Nachdem das vorberatende Committee A der 78. Weltgesundheitsversammlung (WHA) am 19. Mai 2025 das Pandemieabkommen mit 124 Ja und 0 Nein bei 11 Enthaltungen und 46 nicht anwesenden Stimmberechtigten angenommen hatte, haben die Mitgliedstaaten der WHO am 20. Mai 2025 das Pandemieabkommen «im Konsens» angenommen. Dieses 'Abstimmungsprocedere' erfolgte einmal mehr – wie bereits die 'Annahme' der IGV anlässlich der 77. WHA am 1. Juni 2024 – unter Verletzung der Verfahrensregeln der WHA (1), nämlich

- Regel 69, wonach jedes Mitglied in der Gesundheitsversammlung eine Stimme hat, und
- Regel 73, wonach die Abstimmung in der Regel durch Handzeichen, evtl. elektronische oder geheime Abstimmung erfolgt,

was bei derart komplexen und für die Beziehungen zwischen WHO, Mitgliedstaaten und Zivilgesellschaft weitreichenden und neuen Regeln eigentlich eine Selbstverständlichkeit wäre.

Zudem ist dieses ‚Abstimmungsprocedere' „im Konsens" auch verfassungswidrig im Sinne von Art. 19 WHO-Verfassung, da gemäss dieser Bestimmung für die Annahme von Verträgen oder Abkommen die Zweidrittelsmehrheit der Versammlung nötig ist. Dies setzt selbstverständlich – und im Einklang mit WHA-Regel 69 – eine Feststellung des Quorums der stimmberechtigten Länder voraus. Die Slowakei hatte im Vorfeld als einziger Mitgliedsstaat die Missachtung dieser grundlegenden demokratischen Vorschriften gerügt und eine formelle Abstimmung verlangt – erfolglos.

Überdies war eine weitere klare Verfahrensregel missachtet worden: Der endgültige Abstimmungstext des Pandemieabkommens wurde – am 15. Mai 2025 – viel zu spät publiziert: Regel 15 schreibt eine Publikation im Internet spätestens 6 Wochen vor der WHA vor. Damit hätte das Abkommen an der 78. WHA gar nicht verhandelt werden dürfen. ABF Schweiz hat darüber berichtet (2).

Wie geht es nun weiter?

Offen sind nunmehr weitere Schritte: «*Dazu gehört die Einleitung eines Prozesses zur Ausarbeitung und Verhandlung eines Systems für den Zugang zu Krankheitserregern und den Vorteilsausgleich (Pathogen Access and Benefit Sharing System - PABS) durch eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe (IGWG). Das Ergebnis dieses Prozesses wird auf der Weltgesundheitsversammlung im nächsten Jahr geprüft werden.*
Sobald die Versammlung den PABS-Anhang angenommen hat, liegt das WHO-Pandemie-Abkommen zur Unterzeichnung und zur Prüfung der Ratifizierung, auch durch die nationalen Gesetzgebungsorgane, auf. Nach 60 Ratifizierungen wird das Abkommen in Kraft treten», so die Medienmitteilung der WHO vom 20. Mai 2025 (3).

ABF Schweiz
Aktionsbündnis freie Schweiz

Wie jeder neue völkerrechtliche Vertrag muss auch das Pandemieabkommen das entsprechende Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen einzelnen Vertragsstaaten durchlaufen. Gemäss Art. 20 WHO-Verfassung ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, «*innert 18 Monaten nach Annahme eines Vertrages oder Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Schritte zur Annahme dieses Vertrages oder Abkommens zu unternehmen.*» (4) Damit müsste die Schweiz nunmehr bis zum 20. November 2026 das Ratifikationsverfahren einleiten; weil das Pandemieabkommen nicht von geringer Tragweite ist und der Schweiz neue Verpflichtungen auferlegt, muss es der Bundesrat dem Parlament und bei einem Referendum gegebenenfalls dem Volk zur Annahme vorlegen.

Die demokratisch legitimierten Organe der Schweiz werden also Zeit zur Prüfung des Pandemieabkommens haben; dies gälte umsomehr, wenn das in Art. 20 WHO-Verfassung vorgesehene Ratifikationsverfahren tatsächlich erst – und im Gegensatz zum zitierten Wortlaut von Art. 20 WHO-Verfassung – mit der Verabschiedung der Bestimmungen des PABS im Annex zum Pandemieabkommen einzuleiten wäre, wie das die Mitteilung der WHO suggeriert.

Wo die Zeit drängt

Im Gegensatz zu dieser Zeit, welche der Schweiz zur Prüfung und Zustimmung zum Pandemieabkommen verbleibt, läuft diejenige zur Prüfung der IGV-Anpassungen unerbittlich: Bis spätestens zum 19. Juli 2025 müsste der Bundesrat gegenüber dem Generaldirektor der WHO die Ablehnung erklären. Dies fordert eine Petition der Interessengemeinschaft «Opting-out IGV», welche noch bis zum 1. Juni 2025 gezeichnet werden kann. (5)

Da auch die Anpassungen der IGV alles andere als «technischer Natur» und «von geringer Tragweite» sind, sondern der Schweiz neue Verpflichtungen insbesondere mit Eingriff in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit auferlegen, sind sie – einer in beiden Räten mit grosser Mehrheit angenommenen Motion (22.3546) entsprechend – ebenfalls dem Parlament und gegebenenfalls dem Volk vorzulegen. Dies sicherzustellen ist Sinn und Zweck der Ablehnung der IGV-Anpassungen bis zum 19. Juli 2025, wie es das Aktionsbündnis freie Schweiz dringend fordert.

Baar, 20.05.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Quellen

(1) https://apps.who.int/gb/bd/pdf_files/BD_49th-en.pdf#page=178 S. 173 ff.: Rules of Procedure of the World Health Assembly
(2) https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/Artikel-02.05.25.pdf
(3) https://www.who.int/news/item/20-05-2025-world-health-assembly-adopts-historic-pandemic-agreement-to-make-the-world-more-equitable-and-safer-from-future-pandemics
(4) https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1948/1015_1002_976/de
(5) https://opting-out-igv.ch/online-petition-keine-anderung-der-igv/

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH67 0078 7786 2786 2368 0
Konto-Nr. 78.627.862.368.0

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz